

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Benutzung des Touchscreens im Tesla- Fahrzeug führt zu Bußgeld

Ein Fahrzeugführer darf nach der Straßenverkehrsordnung als Führer eines Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, welches der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn er hierfür das Gerät weder aufnehmen noch halten muss und entweder eine Sprachsteuerung und Vorlesungsfunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen- und Verkehrs- sowie Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Es wird nicht unterschieden, ob das Gerät fest in das Fahrzeug eingebaut ist, oder portabel ist.

Die Cockpits unserer Fahrzeuge werden immer cleaner. Die Designentwickler wollen, dass zum Teil auch sicherheitstechnische Vorgänge alleine über einen Berührungsbildschirm geregelt und verstellt werden können, sodass es keiner störenden Hebel oder Knöpfe mehr bedarf.

In einem jüngst durch das Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall vom 27. März 2020, Az. 1 Rb 36 Ss 832/19, ging es darum, dass bei einem Tesla die Intervallschaltung des Scheibenwischer sich nur über das fest installierte Touchscreen bedienen lässt. Hierfür muss erst ein Scheibenwischersymbol auf dem Touchscreen berührt werden, um dann in einem Untermenü zwischen fünf Einstellungen der Geschwindigkeit des Scheibenwischers zu wählen. Dieser Vorgang erfordert deutlich mehr Aufmerksamkeit des Fahrers als die Bedienung des Scheibenwischers bei den herkömmlichen Armaturen, stellte das Gericht fest.

Der Senat des Oberlandesgerichts Karlsruhe führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass ein Touchscreen grundsätzlich als elektrisches Gerät zu qualifizieren ist. Zwar bezieht sich § 23 Abs. 1a StVO zunächst auf Geräte der Unterhaltungselektronik und der Ortsbestimmung. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Der Sinn und Zweck des § 23 Absatz 1a StVO ist die Unfallverhütung durch Ablenkung. Muss demnach für die Bedienung eines Gerätes der Blick von der Straße länger als gewöhnlich abgewendet werden, fällt dieses elektronische Gerät unter § 23 Absatz 1a Satz 2 StVO mit der bußgeldrechtlichen Folge einer Regelgeldbuße von 200 EUR und einem einmonatigen Fahrverbot. Es wäre nicht rechters, nach Ansicht des Senates, einzelne Funktionsweisen des Touchscreen aus der Anwendung des § 23 Abs. 1 Abs. 2 StVO herauszunehmen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Norm zuwiderlaufen.

So schön auch clean gestaltete Cockpits in unseren Fahrzeugen mit wenigen Hebeln und Knöpfen sind. Leider verstößt dieses Designprädiat gegen die Straßenverkehrsordnung.